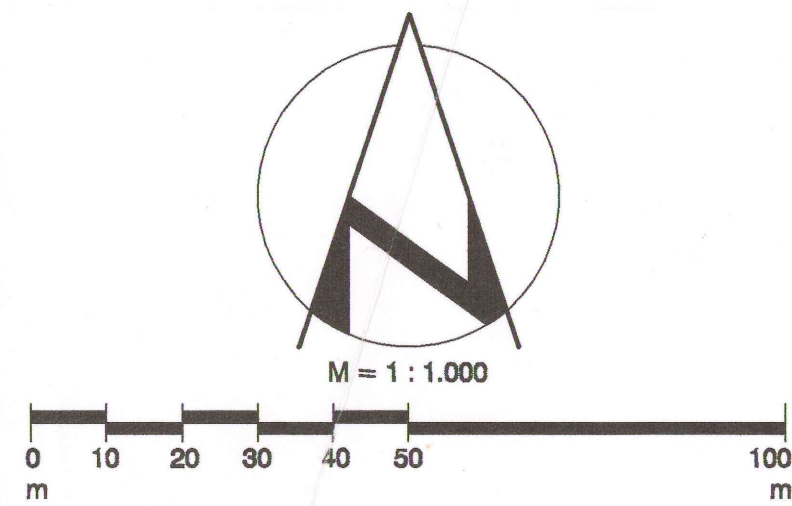
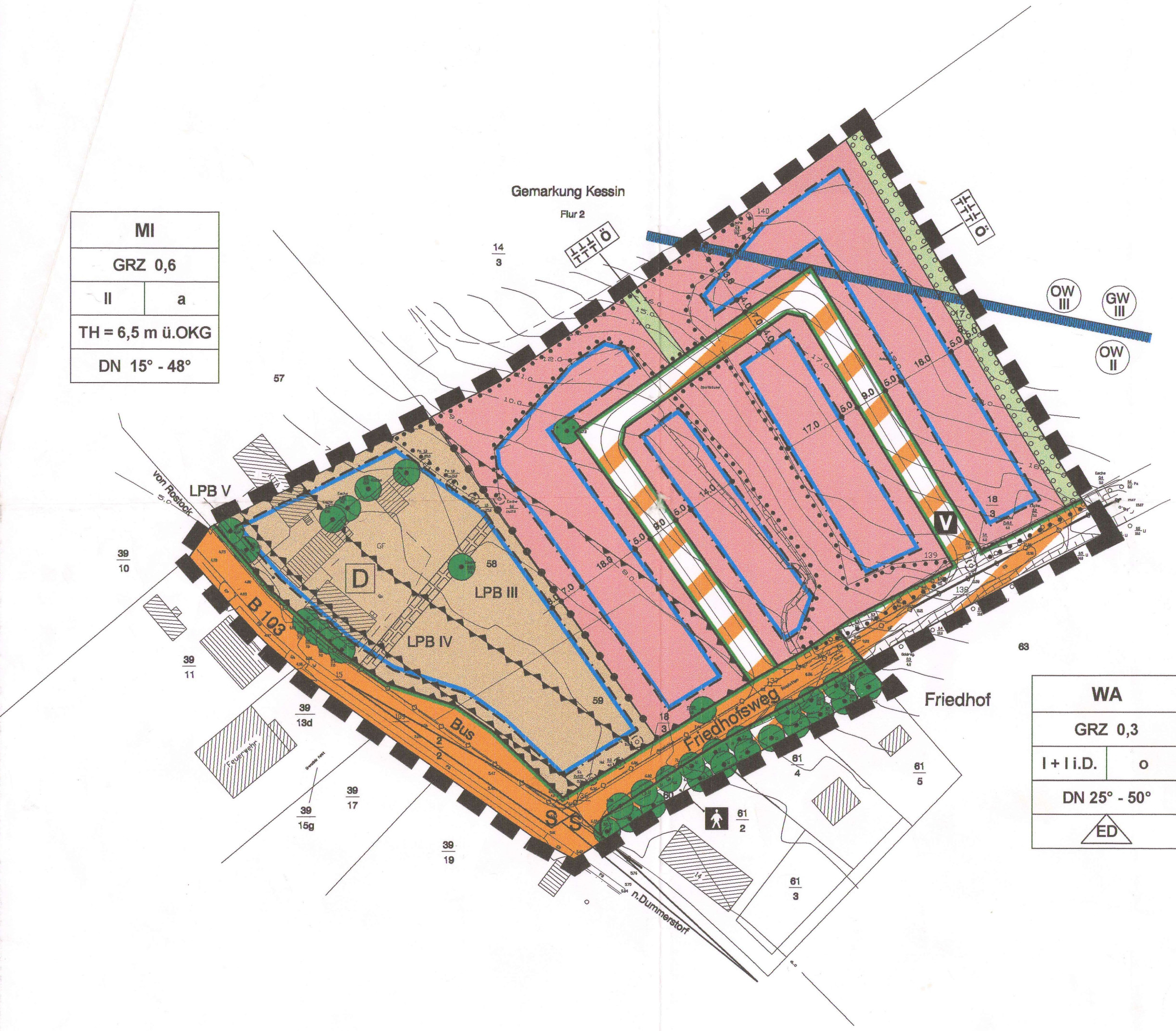


SATZUNG DER GEMEINDE KESSIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6

- ORTSMITTE - NORDÖSTLICH DER B 103, NORDWESTLICH DES FRIEDHOFSWEGES IN KESSIN



MI	
GRZ 0,6	
II	a
TH = 6,5 m ü.O.KG	
DN 15° - 48°	

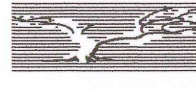


WA	
GRZ 0,3	
I + I.I.D.	o
DN 25° - 50°	

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan, M. 1:1.000 vom August 1997
Vermessungsbüro Manthey & Schmidt
Hindrichsdorf 3, 18146 Rostock
Tel.: 0381 / 609090, Fax: 0381 / 6090930
Lageplan: Gauß-Krüger; Höhenbezug: NN

Planverfasser
Bauleitplanung:

Verfasser
Grünordnungsplan:



Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächenzoning, Bebauungspläne und Raumordnungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 61416-91-01
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, 6416-91-01
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18056 Rostock, Tel.: 2420846, Fax: 2420811

Büro für Landschaftsarchitektur Lämle
Freiraumplanung + Landschaftsplanung + Umwelteinplanung
Goethestraße 17, 18056 Rostock, Tel.: 0381 - 4909922 Fax: 4909983

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier 2)
I + I.I.D.	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier 1 und 1 im Dachgeschoß)
TH	Traufhöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	offene Bauweise
	abweichende Bauweise
	Dachneigung
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

	Verkehrsberuhigter Bereich
	Gehweg zum Friedhof

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Grünflächen
	öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

	Schutzgrün
--	------------

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
	Schutzgebiet für Oberflächengewässer
	Schutzzone III
	Schutzzone II

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	--

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
--	---

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

	Erhaltung von Bäumen
	Bäume, Bestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Versorgungsbetriebe
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmpegelbereich II (LPB II) und III (LPB III)

	Sichtdreieck
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. KENNZEICHNUNGEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

	unterirdisch, hier: Gas
	vorhandene Höhe nach NN
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Bemaßung
	vorhandene hochbauliche Anlage
	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
	Höhenlinie, voller Meter, mit Höhenangabe

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:

§ 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:
bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO;
nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Im Mischgebiet (MI) sind zulässig:
bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 6 BauNVO;
nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Im Lärmpegelbereich IV südöstlich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind im Erdgeschoß Wohnungen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)
- Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind in den Baugebieten zulässig.
Bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)
- Als abweichende Bauweise im Mischgebiet (MI) ist eine geschlossene Bebauung an der B 103 zwischen der Friedhofsweg sowie zur Baugrenze an der nordwestlichen Baugebietsgrenze zu errichten; eine offene Bauweise ist in diesem Bereich zulässig, wenn die Zwischenräume der Gebäude durch Nebengebäude oder Mauern mit einer Höhe von mindestens 2,30 m geschlossen werden.
- Zwischen Carports und Garagen und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.
- Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der vorhandenen Geländeoberfläche an der Straßenfront des Gebäudes bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) darf die Sockelhöhe auf der Hangseite 0,50 m nicht überschreiten.
- Bei Einzelhäusern darf eine Grundstücksgröße von 540 m² und bei Doppelhaushälften eine Grundstücksgröße von 350 m² nicht unterschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

§ 86 LBauO M-V

- Alle Hauptdachflächen von Wohngebäuden sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Schilfrohdachdeckung wird zugelassen.
- Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Im Giebelbereich oberhalb der Traufhöhe, an den Giebelwänden und an Nebengebäuden und Garagen sind auch Holzverkleidungen zulässig. Holzverkleidung des gesamten Gebäudes ist nur zulässig, wenn die Fassaden einen hellen Farbton erhalten.
- Züune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- Müllammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzusichern, daß sie von der Straße aus nicht einsehbar sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG:

§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- PKW-Stellplätze sowie Wege innerhalb von Grünflächen sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Das von Dächern und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Als Grünfläche am Nordoststrand des Plangebietes ist ein 5 m breiter Streifen zu einer Feldhecke zu entwickeln. Dazu sind heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb dieser Strauchgruppe sind großkronige Bäume gemäß Pflanzenliste mit einem Anteil von ca. 1 % der Pflanzenanzahl fachgerecht zu pflanzen.
Im Mischgebiet ist an der Nordostgrenze eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen.
Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Baugrundstücken mit festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind diese Flächen nicht mit anzurechnen.
Für die Pflanzgebote im Plangebiet gelten folgende Mindestpflanzqualitäten (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen andere Angaben erfolgen):
Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1,30 m Höhe
Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm.
Bei Pflanzungen im Plangebiet sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Hecken aus Koniferen werden ausgeschlossen.

Pflanzenliste	
Baumarten	Quercus robur
Stiel-Eiche	Tilia cordata
Winter-Linde	Fraxinus excelsior
Esche	Acer-pseudoplatanus
Berg-Ahorn	Sorbus aucuparia
Eberesche	Sorbus intermedia
Schwedische Mehlbeere	Prunus avium
Vogelkirsche	

Straucharten	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus laevigata
Pflaumenhütchen	Euonymus europaeus
Hasel	Corylus avellana
Schneeball	Viburnum opulus
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Kornelkirsche	Cornus mas
Sal-Weide	Salix caprea

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Innerhalb der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die vorhandene Feldhecke dauerhaft zu erhalten sowie bei Verlust zu ergänzen. Die vorhandenen Bäume und die Feldhecke sind vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18929 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer 1,5 m über den Traufbereich von Baumkronen hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu realisieren:
- in der Gemeinde Kessin, Gemarkung Kessin, Flur 3: Mahd von 2 ha Wiese;
- in der Gemeinde Kessin, Gemarkung Besenlin, Flur 1: Grabenrückbau im Quellmoor durch 4 Grabenabdichtungen;
- in der Nachbargemeinde Papendorf, Gemarkung Grapetophof, Flur 1: Mahd von 12 ha Feuchtwiesen bei Grapetophof, Ausbau von 80 m Zufahrtswegen zur Wiesenbewirtschaftung, Errichtung von 3 Stauwerken zum Grabenrückbau in den Feuchtwiesen bei Grapetophof.
Die Maßnahmen werden allen bisher unbebauten Baugrundstücken zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit der Baugrund dies zuläßt.
- In den als LPB III - V (Lärmpegelbereich III - V) dargestellten Flächen sind die Gebäude so anzuordnen und es sind solche baulichen Vorkehrungen zu treffen, daß gesichert wird, daß die Mindestanforderungen der DIN 4109 an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen erfüllt werden:
An den Gebäuden ist durch bauliche Maßnahmen zu sichern, daß an den Fassaden, mit Ausnahme von Nordost- und Ostfassaden, folgende erforderliche resultierende Schalldämm-Maße eingehalten werden:
bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, bei Übernachtungsräumen im LPB III 35 dB, im LPB IV 40 dB; bei Büroräumen und ähnlichen im LPB III 30 dB und im LPB IV 35 dB. Im LPB V sind Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume, Büroräume und Ähnliches nicht zulässig.
Fenster von Schlafräumen im LPB III und im LPB IV nur an der Nordost- und Ostseite der Gebäude zulässig.

HINWEISE

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 08. 01. 1998 (GVBl. M-V S. 13), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zu sehen können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Teilbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdorben Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
- Am Haus Nr. 12 (vorhandenes Wohngebäude) befindet sich ein Höhenfestpunkt. Die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarke darf nicht gefährdet werden, es sei denn notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarke. Falls die angegebene Vermessungsmarke durch Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie - abartiger Geruch - anormale Färbung - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten - Ausgrabungen oder Reste alter Abgrabungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallhalter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1998 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen. Über die Bodenkontaminationen ist das Amt für Umweltschutz zu informieren.
- E Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind wiederzuverwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- F Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung "Warnow" verboten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.09.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist zum 03.09.98 erfolgt.

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.09.98 durchgeführt worden.

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Die Gemeindevertretung hat am 03.09.98 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der katastermäßige Bestand am 03.09.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.09.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

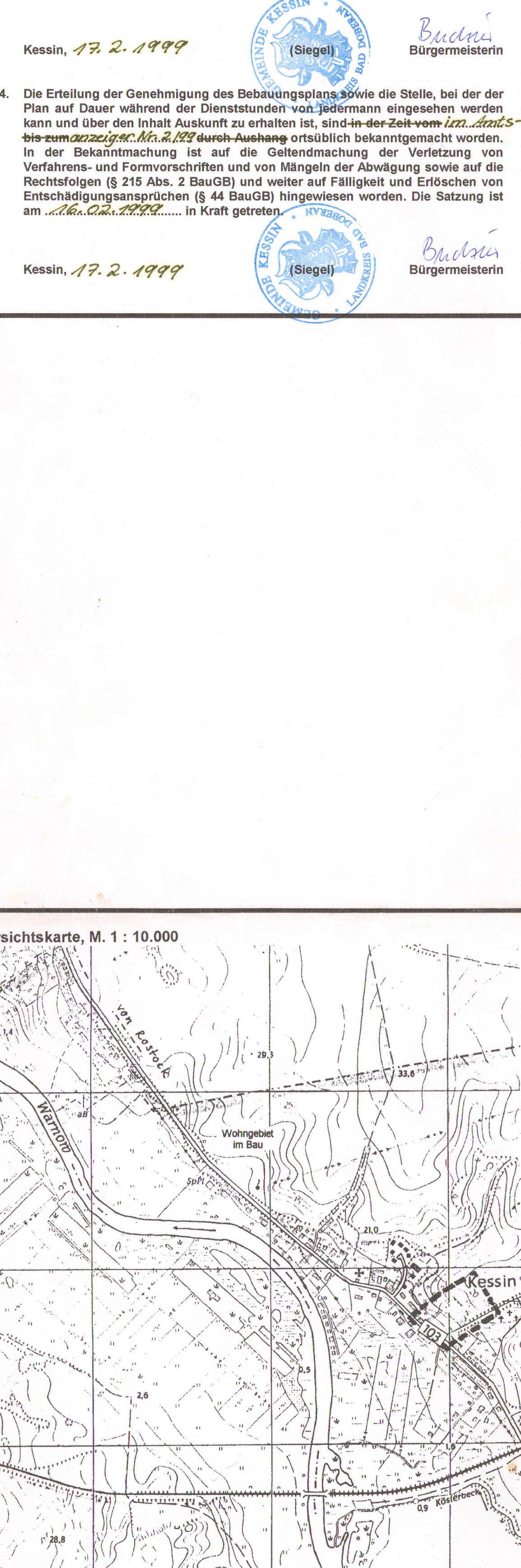
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.09.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Übersichtskarte, M. 1:10.000



KESSIN

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 6

Ortsmitte

nordöstlich der B 103, nordwestlich des Friedhofsweges

Kessin, 03.09.98

03.09.98